

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung der ASE Technik AG, dass sie die Offerte annimmt (Bestellung), abgeschlossen.
- 1.2 Anfragen der ASE Technik AG für eine Offerte des Lieferanten sind unverbindlich.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von der ASE Technik AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Offerte einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser aufzuführen. Zu Änderungen ist der Lieferant nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der ASE Technik AG ermächtigt, selbst wenn diese zu Verbesserungen führen.

Auf sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die Incotermklausel DDP der aktuellen Fassung der Incoterms anwendbar.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Technische Angaben und Angaben über die Beschaffenheit der Kaufsache sind verbindlich.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Lieferant informiert sich über die Vorschriften und Normen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz der ASE Technik AG. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich DDP (geliefert, verzollt, gemäss den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Incoterms) am Sitz der ASE Technik AG oder am besonders vereinbarten Erfüllungsort, inklusive Verpackung.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der ASE Technik AG zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

- 5.2 Der vereinbarte Preis ist ein Fixpreis, dessen einseitige Veränderung durch den Lieferanten nach Vertragsschluss unter keinen Umständen zulässig ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind von der ASE Technik AG entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten zu leisten.

- 6.2 Mangels anderweitiger Vereinbarungen gilt folgende Zahlungsbedingung:

30 Tage netto nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Erhalt bzw. Abnahme (sofern eine solche vereinbart worden ist) der Lieferung.

- 6.3 Vorauszahlungen sind nur auf besondere Vereinbarung hin geschuldet. Bei vereinbarten Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen der ASE Technik AG eine angemessene Sicherheit (bspw. in Form einer Bankgarantie) zu leisten. Eine allfällige Verzögerung der Vorauszahlung berechtigt den Lieferanten nicht zur Verlängerung der Lieferfrist, resp. zum Zurückhalten der Lieferleistung.

6.4 Kann die Zahlung oder Vorauszahlung nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant verpflichtet, mit der ASE Technik AG eine neue Frist für die Zahlung zu vereinbaren. Kann diese nicht eingehalten werden, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist ausgeschlossen.

7. Lieferfrist

7.1 Die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Sie beginnt mit Abschluss des Vertrages. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vertragsgemässe Lieferung bei der ASE Technik AG eingetroffen ist.

7.2 Liegen dem Lieferanten Hinweise vor, dass er mit der Lieferung in Verzug gerät, hat er dies der ASE Technik AG umgehend unter Angabe der Gründe für die Verspätung und der mutmasslichen Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alles zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden.

7.3 Die Lieferfrist wird zwischen den Parteien neu verhandelt, sofern Verzögerungen aufgrund von Hindernissen auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, bei der ASE Technik AG oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind abschliessend Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, behördliche Massnahmen oder behördliche Unterlassungen und Naturereignisse.

7.4 Die ASE Technik AG ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Konventionalstrafe geltend zu machen.

Die Konventionalstrafe beträgt für jede begonnene Woche der Verspätung 1%, insgesamt maximal 10%, berechnet auf dem Vertragspreis der gesamten Lieferung.

Nach Erreichen des Maximums der Konventionalstrafe kann die ASE Technik AG nach ihrer Wahl am Vertrag festhalten oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung des aus dem Verzug entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

7.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

8. Verpackung

8.1 Die Verpackung wird auf Wunsch der ASE Technik AG vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückgenommen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Unter dem Vorbehalt einer anderen Vereinbarung oder der Vereinbarung eines anderen Incoterms gehen Nutzen und Gefahr nach dem Abladen der Lieferung im Werk der ASE Technik AG auf diese über.

10. Versand, Transport und Versicherung

10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung werden dem Lieferanten rechtzeitig bekannt gegeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Lieferanten.

Für Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport ist der Lieferant zuständig.

10.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Lieferanten.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

11.1 Der Lieferant prüft die Lieferungen und Leistungen soweit möglich vor Versand. Weitere Prüfungen können von der ASE Technik AG rechtzeitig vor dem Versand verlangt werden.

11.2 Die ASE Technik AG wird die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist, welche nach dem jeweiligen Geschäftsgang zu bemessen ist, prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel schriftlich rügen. Unter Beachtung der Gewährleistungsfrist verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

11.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel sofort zu beheben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren der ASE Technik AG oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 11.4 statt.

11.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehaltlich Ziff. 11.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- Der Lieferant hat die ASE Technik AG so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von der ASE Technik AG und vom Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass die ASE Technik AG die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die ASE Technik AG die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten jedoch unverzüglich zum von der ASE Technik AG bestimmten Zeitpunkt zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängel hat die ASE Technik AG dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer von der ASE Technik AG zu bestimmenden Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Zeigen sich bei dieser wiederum Abweichungen vom Vertrag oder Mängel, hat die ASE Technik AG das Recht, unter Ansetzung einer erneuten Nachfrist am Vertrag festzuhalten und Schadenersatz aus der Verspätung der Abnahme oder die Annahme der gesamten Lieferung zu verweigern unter Geltendmachung des ihm daraus entstandenen Schadens.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

12.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Annahme der Lieferungen durch die ASE Technik AG nach der Mängelprüfung, resp. mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.

12.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung der ASE Technik AG alle Teile der Lieferung des Lieferanten, die schadhaft oder unbrauchbar werden, innert einer von der ASE Technik AG zu setzenden, angemessenen Frist nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Der Lieferant trägt die für die Mängelbeseitigung anfallenden Kosten einschliesslich die damit verbundenen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten.

Verstreicht die gesetzte Frist unbenutzt oder kann der Mangel innert dieser Frist nicht behoben werden, hat die ASE Technik AG die Wahl, die Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder die Annahme des mangelhaften Teils oder der gesamten Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.

12.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind jene Eigenschaften der Lieferung, welche in der Offerte des Lieferanten und in der Bestellung als solche bezeichnet worden sind. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat die ASE Technik AG nach ihrer Wahl das Recht, Nachbesserung oder Kaufpreisminderung zu verlangen oder die Annahme des mangelhaften Teils oder der gesamten Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.

12.4 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Der Lieferant leistet Gewähr für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten im selben Umfang wie für seine eigenen Leistungen.

12.5 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche der ASE Technik AG wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant im selben Umfang wie für die Hauptleistung.

13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

- 13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, beispielsweise wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrig Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist die ASE Technik AG befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt, kann die ASE Technik AG entweder am Vertrag festhalten und Schadenersatz verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern sowie den ihm entstandenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend machen.

Die ASE Technik AG muss keine Nachfrist setzen, wenn diese voraussehbar nutzlos ist.

14. Weitere Haftungen des Lieferanten

- 14.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche der ASE Technik AG, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, richten sich unter dem Vorbehalt dieser Bedingungen nach dem Gesetz.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Gerichtsstand für den Lieferanten und die ASE Technik AG ist der Sitz der ASE Technik AG

Die ASE Technik AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen

- 15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16. Datum

September 2017